

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 246/2008

Sitzung vom 24. September 2008

1499. Anfrage (Staatsschutzaffäre in Basel)

Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, sowie die Kantonsräte Jorge Serra, Winterthur, und Ueli Annen, Illnau-Effretikon, haben am 30. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Basel hat festgestellt, dass die Daten von mindestens sechs Ratsmitgliedern vom Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei «bearbeitet» werden. Es ist inakzeptabel, dass Mitglieder eines Parlamentes bespitzelt werden. Erinnerungen an die Fichenaffäre von 1989 werden wach und der Verdacht entsteht, dass vom Volk gewählte und legitimierte Parlamentarierinnen und Parlamentarier überwacht und Dossiers über sie angelegt werden. Der jetzt bekannt gewordene Fall im Kanton Basel wirft die Frage auf, ob dies nicht nur in Basel geschehen könnte, deshalb erlauben wir uns, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Besteht die Gefahr, dass auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Kantons Zürich bespitzelt werden?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diesen Sachverhalt zu überprüfen und den Kantonsrat zu informieren?
3. Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, die Aktivitäten des Staatsschutzes zu überprüfen und über die Tätigkeiten informiert zu werden?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zur Tatsache, dass vom Volk gewählte Mitglieder eines Parlamentes (Grosser Rat des Kt. Basel-Stadt) vom Staatsschutz überwacht werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Renate Büchi-Wild, Richterswil, Jorge Serra, Winterthur, und Ueli Annen, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Rechtsgrundlage, um Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz ergreifen zu können, bildet das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120). Gemäss diesem Gesetz trifft der Bund vorbeugende

Massnahmen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen. Die Erkenntnisse dienen den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone dazu, rechtzeitig nach ihrem massgebenden Recht eingreifen zu können (Art. 2 Abs. 1 BWIS). Die Kantone bestimmen die Behörde, die beim Vollzug des Gesetzes mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) zusammenarbeitet (Art. 6 Abs. 1 BWIS). Im Kanton Zürich ist dies der Dienst für ideologisch motivierte Delikte innerhalb der Kantonspolizei (IMD). Wie jeder andere Dienst in der Kantonspolizei tätigt der IMD in erster Linie Ermittlungen bei den ihm zugewiesenen Delikten.

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Gemäss Art. 11 BWIS, präzisiert durch Art. 8 der Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS; SR 120.2), erstattet die kantonale Behörde Meldungen über terroristische Aktivitäten, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus, verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie verbotenen Technologietransfer, über weitere Aktivitäten sowie Bestrebungen und Vorgänge aus dem In- und Ausland, welche die innere oder äussere Sicherheit gefährden, und über Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen. Zusätzlich meldet die kantonale Behörde alle Erkenntnisse über Organisationen und Gruppierungen, die in der vertraulichen sogenannten Beobachtungsliste aufgeführt sind. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hält in dieser vertraulichen Liste die Organisationen und Gruppierungen fest, über deren Tätigkeit und deren Exponentinnen und Exponenten alle Wahrnehmungen zu melden sind, weil der konkrete Verdacht besteht, dass sie die innere oder die äussere Sicherheit gefährden. Das Departement unterbreitet die Liste jährlich dem Bundesrat zur Genehmigung und anschliessend der Geschäftsprüfungsdelegation zur Kenntnisnahme (Art. 11 Abs. 2 und 3 BWIS).

Für Parlamentarierinnen und Parlamentarier gelten bezüglich des BWIS keine besonderen Regeln. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes schreibt allerdings vor, dass die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich nicht bearbeiten dürfen. Vor diesem Hintergrund wären Informationen über Parlamentsmitglieder nur zulässig, wenn der begründete Verdacht bestehen würde, dass sie die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

Zu Frage 3:

Der IMD der Kantonspolizei ist Teil der kantonalen Verwaltung und untersteht der gleichen Aufsicht durch die vorgesetzte Direktion und den Regierungsrat wie jede andere Verwaltungseinheit. Das BWIS schreibt sodann vor, dass die Kantone die Daten, die sie beim Vollzug dieses Gesetzes erhalten, nach den Bestimmungen des Bundes zu bearbeiten und diese Daten getrennt von kantonalen Daten aufzubewahren haben. Für automatisierte Informationssysteme der kantonalen Sicherheitsorgane gelten sinngemäss die Bestimmungen für das Informationssystem des Bundes, wobei die Betriebsordnung des kantonalen Systems vom EJPD genehmigt werden muss. Weiter unterstehen kantonale Sicherheitsorgane dem Datenschutzrecht des Bundes, soweit sie Daten nach dem BWIS bearbeiten. Die im kantonalen Recht vorgesehenen Aufsichtsrechte bleiben jedoch gewahrt (Art. 16 BWIS).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi